

6,57 Euro weniger für die gleiche Tätigkeit

Was darf ein Schulbegleiter kosten? Ehepaar klagt gegen Jugendamt – Unterschiedlicher Stundenlohn

Es geht um sechs Euro und 57 Cent – pro Stunde. Diese Differenz liegt zwischen dem, was das Landratsamt und der Bezirk von Unterfranken einem Schulbegleiter zahlen – für ein und dieselbe Tätigkeit. Jetzt musste sich ein Gericht mit der Zahl beschäftigen. Eltern hatten im Namen ihres siebenjährigen Sohnes gegen das Jugendamt geklagt – keiner wollte mehr die Aufgabe beim siebenjährigen Knut (Name von der Redaktion geändert) aus dem Landkreis Würzburg übernehmen. Was nicht an Knut liegt, sondern an den sechs Euro 57 Cent.

Knut hat es in mehrfacher Hinsicht nicht leicht. Er leidet an einer Entwicklungsverzögerung, hat Probleme in der Aufmerksamkeitsteuerung, Sprachstörungen und weitere Verhaltensauffälligkeiten. Zudem wurden bei ihm ein frühkindlicher Autismus sowie eine Hörstörung diagnostiziert. Seine Eltern beantragten deshalb beim Bezirk Unterfranken die Bewilligung eines Schulbegleiters. Der Bezirk leitete den Antrag weiter an das Jugendamt des Landkreises Würzburg – womit der Stress erst so richtig losging.

Denn während der Bezirk Unterfranken für einen solchen Begleiter einen Stundensatz von 18,47 Euro bezahlt, legt der Landkreis nur 11,90 Euro hin – was zur Folge hatte, dass die Schulwegbegleiterin von Knut nach einem Jahr kündigte. Knuts Eltern klagten nun für ihren Sohn vor dem Verwaltungsgericht Würzburg um die Differenzersatzung zwischen Bezirks- und Landkreistarif.

Als Schulbegleiter werden Helfer bezeichnet, die bei Kindern und Jugendlichen Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich ausgleichen, damit die Betreuten die Regel- oder Förderschulen besuchen können. Sie sind aber keine Lehrer.

Gravierende Differenz

Knuts bisherige Begleiterin betreut ab dem kommenden Schuljahr ein Kind aus Baden-Württemberg, das in Würzburg zur Schule geht. Künftig wird sie vom Bezirk entlohnt – und zwar mit dem höheren Stundensatz. Warum sie für Knuts Begleitung zur Schule nicht ebenfalls so bezahlt wurde, begründet man beim Bezirk mit einer Bescheinigung durch eine Psychologin: Demnach benötige Knut nur aufgrund seiner autistischem Störungen einen Schulbegleiter. Die Zuständigkeit liege somit beim Landkreis.

Knuts bisherige Schulbegleiterin hatte aber unmissverständlich klargemacht, dass sie keinesfalls bereit sei, noch länger für 11,90 Euro die Stunde zu arbeiten. Drei vom Jugendamt vorgeschlagene Kandidaten hatten ebenfalls abgewunken – sie kannten die höheren Stundensätze des Bezirks für die gleiche Tätigkeit. Organisationen wie das Rote Kreuz begeben sich aus diesem Grund gar nicht erst auf das dünne Eis der Schulbegleiterbeschäftigung.

Der Verwaltungsrichter machte einen Kompromissvorschlag dem ein Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags zugrunde liegt. Doch dem konnten die Jugendamtsvertreter in der Verhandlung nicht zustimmen. Der Kompromiss hätte einen Stundensatz von 15 Euro vorgesehen. So blieben auch die Eltern von Knut bei ihrer Klage: Erstattung des Differenzbetrages von 18,47 Euro zu 11,90 Euro für ein Schuljahr.

Die dritte Kammer des Verwaltungsgerichts gab dem Ehepaar Recht: Das Jugendamt hat die Summe zu bezahlen. Ob der Landkreis gegen das Urteil Berufung einlegen wird, ist noch nicht klar. Man will dort die genaue Urteilsbegründung abwarten.

Letztlich könnte mit dieser Entscheidung ein Fass aufgemacht worden sein, welches in der immer stärker werdenden Inanspruchnahme von Schulbegleitern das Jugendamt mehr Geld kosten wird als bisher von ihm zugestanden.

Von unserem Mitarbeiter Christian Kelle